

Universalmuseum Joanneum

Universalmuseum Joanneum
Mariahilfer Straße 2-4, 8020 Graz, Österreich

Telefon +43-316/8017-9700
www.museum-joanneum.at

Nutzungsbewilligung für Bildmaterial

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

- a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den umseitigen bzw. beiliegenden Vertrag mit der Universalmuseum Joanneum GmbH (in der Folge „UMJ“). Vertragspartner (in der Folge „Vertragspartner“) der UMJ ist die auf dem umseitigen bzw. beiliegenden Vertrag genannte natürliche und/oder juristische Person, die – unabhängig davon, ob sie im Auftrag eines Dritten tätig wird – im eigenen Namen mit der UMJ kontrahiert. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Nutzungsrechte an Abbildungen jeder Art (Bildmaterial), auf denen ein Gebäude oder Räumlichkeiten der UMJ oder Ausstellungsobjekte der UMJ abgebildet sind, und zwar für jede Art von Abbildungen (Foto- oder Filmaufnahmen, Zeichnungen, Skizzen, Pläne etc), für Abbildungen in ihrer Gesamtheit oder in Teilen (Ausschnitte), von welchem Hersteller der Aufnahmen auch immer, für alle Herstellungsverfahren und ungeachtet der Tatsachen, ob Urheberrechte an den abgebildeten Gegenständen bestehen oder nicht sowie ob an den Abbildungen selbst Urheberrechte oder Leistungsschutzrechte gegeben sind oder nicht.
- b) Der Vertragspartner unterwirft sich mit Abschluss des umseitigen bzw. beiliegenden Vertrages diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann nur mittels schriftlicher Vereinbarung abgegangen werden. Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen gehen allfälligen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners vor.
- c) Der Vertragspartner selbst haftet für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag auch dann, wenn Bildmaterial vom Vertragspartner an Dritte weitergegeben wird oder wenn aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung dem Wunsch des Vertragspartners entsprechend die Rechnung direkt auf den Dritten ausgestellt oder auf einen Dritten umgeschrieben wird. Diese Haftung umfasst insbesondere jegliche Ansprüche aufgrund von Nutzung, Beschädigung, verspäteter Rückgabe oder Verlust von Bildmaterial durch Dritte.

2. Bildmaterial:

- a) Bildmaterial (im folgendem Bildmaterial bzw. Bild) umfasst alle dem Vertragspartner in welcher Form auch immer (einschließlich Darstellung in digitaler oder planlicher Form) von der UMJ angebotenen Abbildungen oder Aufnahmen. Das Bildmaterial genießt urheberrechtlichen und leistungsschutzrechtlichen Schutz. Das bedeutet, dass der Vertragspartner das Bildmaterial zu welchem Zweck und in welcher Form auch immer nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der UMJ verwenden darf.
- b) Stellt der Vertragspartner die Abbildungen oder Aufnahmen aufgrund einer Aufnahmeerlaubnis der UMJ selbst her, so räumt er im Zeitpunkt der Aufnahme der UMJ ein unbeschränktes und ausschließliches Werknutzungsrecht gemäß § 24 Abs. 1 2.Satz UrhG ein und tritt gleichzeitig sämtliche ihm gemäß §§ 73ff UrhG weiters zustehenden

Rechte an der Aufnahme an die LMJ ab, ohne dass es einer weiteren Erklärung bedarf. Jegliche Verwendung der vom Vertragspartner hergestellten Aufnahmen darf in der Folge nur gemäß den in diesen Geschäftsbedingungen festgehaltenen Bestimmungen und im Rahmen der von der UMJ erteilten Nutzungsbewilligung erfolgen.

3. Nutzungsbewilligungen:

- a) Nutzung ist jede gänzliche oder teilweise Verwendung des Bildmaterials (Verwertung im Sinn des UrhG). Dazu gehören jedenfalls sämtliche Verwertungshandlungen im Sinne des UrhG, insbesondere das Vervielfältigen, Verbreiten, Vermieten, Verleihen, Ausstellen, Senden, Vorführen und Zurverfügungstellen (online- Rechte), etwa durch Abdruck, Reproduktion, Projektion, Kopie oder Speicherung, weiters Veränderungen bzw. Bearbeitungen, wie Veränderung des Bildmaterials durch Verzerren, Spiegeln, Verfärben, etc. egal durch welche technischen Mittel sowie die Verwendung eines Bildes als Vorlage für Zeichnungen, Karikaturen und nachgestellte Fotos, weiters die Verwendung für Layout- und Vertragspartnerpräsentationen, sowie die Verwendung von Bilddetails, auch wenn diese mittels Montagen, Fotocomposing, elektronischen Bildträgern oder ähnlichen Techniken Bestandteil eines neuen Bildwerks werden, sowie jede sonstige Art der Veröffentlichung einschließlich aller neuen Universalmuseum Joanneum GmbH technischen und wirtschaftlich eigenständigen Nutzungsarten, die bei Vertragsabschluss noch nicht bekannt sind.
- b) Jegliche Nutzung von Bildmaterial der UMJ darf nur aufgrund ausdrücklicher und schriftlich eingeräumter Nutzungsbewilligungen erfolgen. Allein durch die Übersendung von Bildmaterial zur Ansicht bzw. Auswahl erwirbt der Vertragspartner keine Nutzungsrechte. Zur Festlegung des Umfangs der Nutzungsbewilligung verpflichtet sich der Vertragspartner, vor der Produktion genaue und verbindliche Angaben über die geplante Nutzung zu machen. Die Verwendung von Bildern oder Aufnahmen ohne vorherige Nutzungsbewilligung sowie ein Abweichen vom angegebenen Verwendungszweck oder von der Art der erlaubten Verwendung - sei es auch nur durch geringfügige Veränderungen wie Verzerren, Spiegeln, Verfärben - bzw. von sonstigen Inhalten der Nutzungsbewilligung (zB Auflagenzahl etc.) ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung durch die UMJ löst neben den Rechtsfolgen laut Urheberrechtsgesetz die in Punkt 4 und 5 dieser Geschäftsbedingungen angegebenen Rechtsfolgen (Entgelt und Haftung) aus.
- c) Durch die Erteilung von Nutzungsbewilligungen erwirbt der Vertragspartner weder Eigentums- noch Urheber- noch Werknutzungsrechte am Bildmaterial. Falls nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist die Nutzungsbewilligung entgeltlich, nicht exklusiv und gilt für eine einmalige Nutzung in Österreich innerhalb eines Jahres ab Vertragsabschluss für den vereinbarten Zweck. Jegliche weitere oder darüber hinausgehende Nutzung ist mit der UMJ gesondert zu vereinbaren. Wird eine Nutzungsbewilligung erteilt, aber innerhalb eines Jahres nicht genutzt, so verfällt die Genehmigung.
- d) Rechte in Nutzungsbewilligungen werden höchstens in dem Umfang übertragen, wie sie der UMJ zustehen. Rechte und Nebenrechte Dritter können nicht übertragen werden. Eine allfällige Erlaubnis zur Verwendung solcher Rechte ist vom Vertragspartner gesondert beim jeweiligen Berechtigten einzuholen. Das bedeutet insbesondere, dass bei Verwendung von Bildmaterial, auf dem sonderrechtlich (etwa nach Urheber-, Marken- oder

Musterrecht) geschützte Gegenstände, Personen oder Zeichen abgebildet sind, der Vertragspartner selbst das Einvernehmen mit dem Berechtigten herzustellen hat. Ob und inwieweit in solchen Fällen Genehmigungen erforderlich sind, hat der Vertragspartner selbst zu beurteilen.

- e) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die publizistischen Grundsätze des Österreichischen Presserates zu beachten und eine tendenzielle oder herabwürdigende Verwendung zu unterlassen sowie auch alle sonstigen mit der Nutzung des Bildmaterials verbundenen rechtlichen Beschränkungen (etwa des Urheber-, Medien- und Wettbewerbsrechtes) zu beachten.
- f) Bei jeder Nutzung ist die Abbildung mit dem Quellennachweis/der Herstellerbezeichnung „Universalmuseum Joanneum, Graz“ so zu versehen, dass an der Zuordnung dieses Copyright-Vermerks zur jeweiligen Abbildung kein Zweifel besteht. Steht der Quellennachweis nicht direkt im oder neben dem Bild sondern etwa im Impressum des Druckwerkes, so muss die genaue Platzierung des zugehörigen Bildes angeführt sein.
- g) Der Vertragspartner verpflichtet sich zur unverzüglichen und kostenfreien Übersendung eines Belegexemplares zum Nachweis der vereinbarungsgemäßen Nutzung der Bilder bzw. des Bildmaterials an die UMJ.

4. Entgelt:

- a) Jede Nutzung von Bildmaterial erfolgt entgeltlich. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach Umfang und Art der Nutzung und wird vor Nutzungsbeginn vereinbart. Mangels Vereinbarung errechnet sich das Entgelt in angemessener Höhe nach den üblichen Verrechnungssätzen der UMJ oder nach Wahl der UMJ auch nach der jeweils geltenden Fassung der "Bildhonorare" (unverbindliche Veröffentlichungshonorare im Fotografengewerbe in Österreich) .
- b) Steht der Verwendungszweck zum Zeitpunkt der Übergabe bzw. Aufnahme des Bildmaterials noch nicht fest, ist er vom Vertragspartner ehestmöglich bekanntzugeben. Geschieht dies nicht bis spätestens 4 Wochen nach Übersendung des Bildmaterials an den Vertragspartner, ist die UMJ berechtigt, den Höchstsatz der jeweils üblichen Verrechnungssätze der UMJ bzw. der Bildhonorare zu verrechnen.
- c) Für alle Bildlieferungen, die nicht direkt vom Vertragspartner in der UMJ entgegengenommen werden, werden Bearbeitungs- und Versandkosten berechnet, die sich aus Art und Umfang des entstehenden Aufwandes ergeben. Mit der Bezahlung der Bearbeitungskosten erwirbt der Vertragspartner weder Nutzungs- noch Eigentumsrechte.
- d) Das Entgelt ist binnen 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch 10% p.a. als vereinbart. Der Vertragspartner verpflichtet sich weiters zur Bezahlung der Kosten der außergerichtlichen Forderungsbetreibung gemäß Rechtsanwaltstarifgesetz.
- e) Die Erteilung der Nutzungsbewilligung ist aufschiebend bedingt mit dem Einlangen der Bezahlung des vollständigen in Rechnung gestellten Entgelts samt verrechneten Spesen bei der UMJ. Bei Zahlungsverzug gilt die Nutzungsbewilligung daher als nicht erteilt. Der

Entgeltanspruch der UMJ wird dadurch nicht geschmälert.

f) Falls die vorgesehene Verwendung nicht erfolgt, ist ein bereits bezahltes Honorar nicht zurückzuerstatten.

5. Haftung:

- a) Die Haftung und Gewährleistung der UMJ beschränkt sich auf den Bestand und die Übertragung der Werknutzungsbewilligung am übergebenen Bildmaterial. Die UMJ haftet dem Vertragspartner nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung des Vertragspartners. Im Falle von rechtzeitig gerügten technischen Qualitätsmängeln wird die UMJ – vorbehaltlich der Verfügbarkeit – anstelle des mangelhaften Bildmaterials mängelfreies Bildmaterial liefern. Darüber hinaus wird für Qualitätsmängel, für die mangelnde Verfügbarkeit, für die Rechtzeitigkeit der Übersendung, für die Brauchbarkeit des Bildmaterials für die Zwecke des Vertragspartners sowie für fehlerhafte Bildbeschreibungen oder sonstige mitgelieferte Texte nicht gehaftet. Eine Haftung für mittelbare und Folgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn und für Ansprüche Dritter wird ausgeschlossen. Sollte der Vertragspartner Ansprüche Dritter erfüllen, so verzichtet der Vertragspartner jedenfalls auf allfällige Regressansprüche daraus gegen die UMJ. Etwaige Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem vereinbarten Nutzungsentgelt beschränkt. Sämtliche Ansprüche des Vertragspartners sind bei sonstigem Ausschluss binnen 6 Monaten ab Lieferung des Bildmaterials gerichtlich geltend zu machen.
- b) Der Vertragspartner verpflichtet sich in folgenden Fällen zu folgenden verschuldensunabhängigen Pönalzahlungen, welche vom Eintritt eines Schadens unabhängig sind, als Mindestersatz vereinbart werden und dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegen:
- für Beschädigung oder Verlust von Bildmaterial: EUR 160,00 pro beschädigtem oder verlorengegangenem Bild. Durch die Bezahlung dieser Beträge erwirbt der Vertragspartner keine Rechte am Bildmaterial, die über allenfalls vereinbarte und bezahlte Nutzungsbewilligungen hinausgehen.
 - für jede Verwendung ohne Nutzungsbewilligung bzw. bei Überschreitung einer Nutzungsbewilligung zumindest das doppelte des üblicherweise für eine solche Nutzung von der UMJ verrechneten Honorars.
 - bei unterlassenen bzw. unzureichendem Copyright-Vermerk (Herstellerbezeichnung/Quellennachweis): das doppelte des vereinbarten oder üblichen Honorars.
 - bei verspäteter Rückgabe zumindest EUR 36,34 pro Bild und Monat
 - bei Fehlen von Bildmasken oder Beschriftungen zumindest EUR 7,27 pro Bild
- c) Der Vertragspartner haftet ferner für sämtliche aus der Verletzung von Verpflichtungen entstehenden Schäden. Ansprüche dritter Personen hat der Vertragspartner zu tragen und die UMJ diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- d) Der Vertragspartner verpflichtet sich auf Verlangen der UMJ Rechnung über die von ihm

vorgenommenen Nutzungen zu legen und über diese Auskunft zu geben und verpflichtet sich, die Einsichtnahme in seine Geschäftsbücher zuzulassen sowie seine Geschäfts- und Privaträumlichkeiten zu diesem Zweck zu betreten zu lassen. Weiters verpflichtet sich der Vertragspartner zur Auskunftserteilung über die Herkunft jeglichen von ihm verwendeten Bildmaterials, wenn er bestreitet, dass dieses von der UMJ stammt.

7. Widerruf der Werknutzungsbewilligung:

Die UMJ behält sich vor, eine erteilte Werknutzungsbewilligung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu entziehen bzw. zu widerrufen. Als wichtiger Grund gilt zB die Nichteinhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere ein bestimmungswidriges Verwenden des Bildmaterials oder ein für die UMJ schädliches Verhalten seitens des Vertragspartners. Eine Haftung der UMJ gegenüber dem Vertragspartner für einen etwaigen Schaden aus dem Widerruf ist ausgeschlossen.

8. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben der Vertrag oder die Geschäftsbedingungen im Übrigen aufrecht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich und/ oder künstlerisch gewollten am nächsten kommt.

9. Sonstiges:

Sämtliche Beträge verstehen sich exklusive Umsatzsteuer. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Graz. Es gilt österreichisches Recht. UN-Kaufrecht kommt nicht zur Anwendung.